

Sporthallen - Satzung der Gemeinde Langgöns

Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl.I.S.66) in der Form ihrer letzten Änderung und der §§ 1 bis 5a,9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. IS.225) zu letzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl.IS.383) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns in ihrer Sitzung am nachstehende

Sporthallen-Satzung

beschlossen:

§ 1 - Kreis der Benutzer

- (1) Die Sporthallen mit Nebenräumen dienen vorrangig sportlichen Zwecken. Sie stehen Vereinen und Schulen der Gemeinde Langgöns zur Verfügung.
- (2) Auswärtige Vereine oder Gruppen werden zur sportlichen Benutzung der Sporthallen zugelassen, soweit die Räume in den entsprechenden Zeiten zur Verfügung stehen. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird.

Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.
- (4) Die nichtsportliche Nutzung der Hallen wird in der Regel nicht gestattet. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeindevorstand

§ 2 - Antrag auf Benutzung

- (1) Die Benutzung der Sporthalle und deren Einrichtungen bedarf der Erlaubnis, die schriftlich beim Gemeindevorstand zu beantragen ist.

Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis kann für einmalige oder regelmäßige Benutzung erteilt werden.
- (2) Die Benutzung der Sporthallen durch die örtlichen Vereine wird durch einen Zeitplan geregelt, der halbjährlich aufgestellt wird. Änderungen des Zeitplanes oder zusätzliche sportliche Veranstaltungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

§ 3 - Benutzererlaubnis

- (1) Die vom Gemeindevorstand für bestimmte Zeiträume aufgestellten und bekanntgegebenen Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnis.
- (2) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der Sporthallen während den festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, daß der Benutzer oder Veranstalter sämtliche Bedingungen dieser Satzung rechtsverbindlich anerkennt.

§ 4 - Erlöschen der Erlaubnis

Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb oder unzureichendem Besuch entzogen, im letzteren Falle nach vorheriger schriftlicher Mahnung.

§ 5 - Vertragliche Überlassung

Soweit es zweckmäßig ist, kann mit dem Benutzer - besonders für eine langfristige Nutzung - ein Vertrag geschlossen werden.

Dann gelten dessen Vorschriften.

§ 6 - Verhalten der Benutzer und Besucher

- (1) Kraftfahrzeuge, Motorräder, Kleinkrafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor und Fahrräder sind grundsätzlich auf den dafür zur Verfügung stehenden Einstellplatz an der Sporthalle einzustellen.
- (2) Alle Benutzer und Besucher haben sich in den Hallenräumen so zu verhalten, daß
 - a) die Anlagen nicht beschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar verunreinigt werden,
 - b) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Übungsflächen der Hallenräume dürfen beim Training und bei Sportveranstaltungen nur mit entsprechenden Sportschuhen (ohne schwarze Sohlen) oder barfuß betreten werden. Mit Turnschuhen die als Straßenschuhe benutzt werden, darf die Halle nicht betreten werden.

Es ist verboten, bei Ballspielen Harz oder andere Haftmittel zu benutzen, durch die der Bodenbelag erheblich verschmutzt oder direkt beschädigt wird. Außerdem dürfen Bälle nicht mit Harz oder mit farbigen Mitteln behandelt sein.

- (4) Es ist nicht gestattet, in der Halle und in allen Nebenräumen
 - a) zu rauchen,
 - b) unnötig laut zu lärmern und zu toben,
 - c) die Einrichtungen zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen, Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme ohne Zustimmung des Gemeindevorstandes anzubringen oder aufzustellen,
 - d) Tiere mitzubringen,
 - e) Wände zu bemalen und Nägel und Haken einzuschlagen,
 - f) Flaschen und Dosen etc. mitzubringen.

§ 7 - Benutzung der Umkleieräume, Duschen und Toilettenanlagen

- (1) Es ist darauf zu achten, daß die Umkleieräume, die Toilettenanlagen und die Duschräume stets sauber gehalten werden. Abfälle dürfen weder in die Toiletten noch in die Abflußbecken geworfen werden.
- (2) Das Umkleiden ist nur in den Umkleieräumen gestattet.
- (3) Die Benutzung der Umkleieräume ist nur vor und im Anschluß an die festgesetzten Zeiten gestattet. Während den sportlichen Übungen dürfen die Dusch- und Umkleieräume durch Einzelpersonen nicht benutzt werden.
- (4) Sportgruppen dürfen die Duschen nur nach Beendigung der Sportstunden innerhalb der Benutzungszeiten (§ 12) bis zur Höchstdauer von 15 Minuten geschlossen benutzen.
- (5) Die Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

§ 8 - Benutzung der Geräte

- (1) Geräte und alle Einrichtungen der Halle und ihren Nebenräumen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt

werden. Alle Übungen mit Geräten sind so zu betreiben, daß vermeidbare Beschädigungen unterbleiben.

- (2) Schwingende Geräte (Ringe, Taue) dürfen nur von einer Person benutzt werden.
- (3) Matten dürfen nicht geschleift werden; sie sind zu tragen oder auf dem Mattenwagen zu transportieren.
- (4) Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Verstellbare Geräte (Pferde, Böcke, Sprungtische Barren) sind nach Benutzung tief zu stellen. Barrenholme sind zu entspannen.
- (5) Am Schluß der Benutzung müssen alle benutzen Geräte abgeräumt und an ihren ordnungsgemäßen Plätzen (Geräteraum bzw. Behälter) untergebracht werden.

§ 9 - Benutzung der Sporthalle

- (1) Die Sporthalle darf von den Übungsgruppen nur dann betreten werden, wenn der Übungsleiter bzw. der Verantwortliche anwesend ist, der volljährig sein muß.

Der Hausmeister händigt erforderlichenfalls nur diesem die entsprechenden Schlüssel aus. Der Übungsleiter bzw. der Verantwortliche hat diesen nach Ablauf der Übungszeit an den Hausmeister zurückzugeben.
- (2) Werden Teilfelder benutzt, darf die Sporthalle nur durch die hierfür vorgesehenen seitlichen Zugänge betreten werden, damit sich die Übungsgruppen nicht gegenseitig stören.
- (3) Die elektrisch zu bedienenden Geräte und Trennvorhänge werden nur vom Hausmeister oder einem von ihm beauftragten bedient.

§ 10 - Pflichten und Aufgaben des Übungsleiters

- (1) Sport- und andere Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines Übungsleiters bzw. eines Verantwortlichen durchgeführt werden.
- (2) Der jeweilige Übungsleiter hat, insbesondere vor Beginn der Übungen, die Sicherheit der Geräte zu überprüfen; am Schluß der Nutzungszeit hat er sich davon zu überzeugen, daß die Räume sich in ordentlichem Zustand befinden.
- (3) Werden Mängel festgestellt oder werden irgendwelche Beschädigungen verursacht, so hat der Übungsleiter dies dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Dieser unterrichtet sofort den Gemeindevorstand.
- (4) Die Vereine und sonstigen Benutzer haben der Gemeindeverwaltung die verantwortlichen Leiter schriftlich zu melden, d. h. Personen zu benennen, die für die Aufsicht und die Einhaltung dieser Benutzungssatzung verantwortlich sind.

Vor Beginn und nach Beendigung einer Übungsstunde bzw. einer Veranstaltung hat sich der verantwortliche Leiter unter Beachtung der geforderten Angaben in das Benutzungsbuch einzutragen.

§ 11 - Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in der Sporthalle übt der Gemeindevorstand oder die von ihm Beauftragten aus.

Anordnungen des Hausmeisters und anderen Beauftragten, die sich auf die Einhaltung dieser Haus- und Nutzungsordnung beziehen, ist Folge zu

leisten.

- (2) Die Beauftragten können bei Verstößen den weiteren Aufenthalt in der Sporthalle untersagen.
- (3) Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Haus- und Benutzungssatzung kann durch den Gemeindevorstand mit sofortiger Wirkung die Erlaubnis zur Benutzung der Räume zeitweise entzogen und der eventuell abgeschlossene Mietvertrag fristlos gekündigt werden.
- (4) Der Hausmeister nimmt Wünsche und Beschwerden entgegen und leitet diese, falls erforderlich, an den Gemeindevorstand weiter.

§ 12 - Nutzungszeiten

- (1) Den sporttreibenden Vereinen stehen die Sportanlagen von Montag bis Freitag im allgemeinen ab 15.00 Uhr für den Übungsbetrieb zur Verfügung. Die Nutzungszeit endet täglich um 22.00 Uhr. Samstags von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie sonntags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr stehen die Sportanlagen den Vereinen und Verbänden für die Durchführung von Meisterschaftsspielen und Wettkämpfen zur Verfügung.
- (2) Über eine Benutzung über die Zeiten die in Absatz 1 festgesetzten Zeiten hinaus, entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Während der Vormittags- und Nachmittagsstunden bis 15.00 Uhr werden Übungs- und Turnstunden vorrangig berücksichtigt.
- (4) Während der Sommer- und der Weihnachtsferien besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Sportanlagen. In Sonderfällen kann der Gemeindevorstand eine andere Regelung treffen.

§ 13 - Besondere Vorschriften

- (1) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage (Geräte, Tore usw.) obliegt, wenn nichts anderes vereinbart ist, dem Veranstalter.
- (2) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für den notwendigen Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
- (3) Den Beauftragten des Gemeindevorstandes ist in ihrer Ausübung dienstlicher Obliegenheit freier Eintritt zu den Veranstaltungen zu gewähren und jede von ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehungen für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen. Die Beauftragten sind berechtigt, den Kartenverkauf zu überprüfen und die Abrechnung einzusehen.

§ 14 - Ausschluß der Haftung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde überläßt die Sporthalle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Inanspruchnahme auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Vereine und sonstige Organisationen haben bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die werden die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Sporthalle gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Haus- und Benutzungssatzung entstehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke oder andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

Die Betreuung der Garderobe wird dem jeweiligen Veranstalter übertragen, der die Haftung übernimmt.

§ 15 - Verbotene Veranstaltungen

- (1) In der Sporthalle sind Veranstaltungen, die im Wesen unserer freiheitlichen und demokratischen Staatsordnung entgegenstehen oder die die öffentliche Ordnung gefährden, verboten.
- (2) Veranstaltungen sind zu untersagen, bei denen zu erwarten ist, daß die Sporthalle durch Art und Umfang der Benutzung beschädigt wird.

§ 16 - Verabreichung von Speisen und Getränken

Der Verkauf oder Vertrieb von Süßwaren, Speisen und Getränken ist nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis des Gemeindevorstandes zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, daß sämtliche etwa sonst vorgeschriebenen Erlaubnisse oder Genehmigungen bereits erteilt worden sind.

§ 17 - Gebühren für die Benutzung der Sporthalle

Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

§ 18

Diese Haus- und Benutzungssatzung tritt mit Wirkung vom